

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Einhundertund dritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste **— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1988, das seinerseits auf dem Harmonisierten System beruht;
- Verringerung der Einfuhrkontrollmeldungen.

B. Lösung

Neuverabschiedung der Einfuhrliste.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 10. November 1987

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. De-

zember 1986 (BAnz. S. 17417), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1987 (BAnz. S. 6353), erhält die Fassung der Anlage *).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 10. November 1987

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

*) Die Einfuhrliste ist im Bundesanzeiger Nr. 225 a vom 2. Dezember 1987 veröffentlicht.

Begründung

A. Allgemeines

Die Neufassung der Einfuhrliste ist von der Neufassung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) geprägt. Dieses beruht auf dem Übereinkommen vom 14. Juni 1983, das alle bedeutenden westlichen Handelsländer gezeichnet haben und das durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 28 Vertragsparteien (allerdings bisher ohne USA) zum 1. Januar 1988 Geltung erlangt hat. Für das Schema des Zolltarifs ist das HS schon durch Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 10. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1067) übernommen worden. Die Europäischen Gemeinschaften haben entsprechende Übernahme-Rechtsakte für eine sowohl Zolltarif wie Warenverzeichnis für den Außenhandel (bisher NIMEXE) umfassende kombinierte Nomenklatur teilweise schon erlassen (s. Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif — ABl. EG Nr. L 256 S. 1) oder in die Wege geleitet.

Das neue Warenverzeichnis für den Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland wird rd. 10 500 neunstelligen Positionen gegenüber bisher rd. 9 300 siebenstelligen umfassen. Zwar hat das HS im großen und ganzen die Grobgliederung der Kapitel des bisherigen Schemas beibehalten bzw. übernommen, im Detail gibt es jedoch bei einer Reihe von Einzelwaren Umsetzungen von einem Kapitel in ein anderes. Die Gliederung der einzelnen Positionen ist vielfach neu gestaltet worden, so daß auch inhaltliche Verschiebungen stattgefunden haben. In das so veränderte Warenschema mußten die Genehmigungserfordernisse und andere in den Spalten 3 bis 5 ausgedrückte Voraussetzungen der Einfuhr eingearbeitet werden. Das Ergebnis ist die neue Einfuhrliste.

Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist wegen der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Die bei einer Textilkategorie gegenüber Indonesien von der EG-Kommission eingeführte Mengenbeschränkung betrifft nur einen sehr beschränkten Warenkreis und wird die Einfuhr der bisher erreichten Menge nicht tangieren, aber einen weiteren hohen Zuwachs in der Zukunft eindämmen.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Die Einfuhrliste enthält über die Systemänderung (s. oben A.) hinaus folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. Anwendung der Einfuhrliste

In Nummer 3 Buchstabe a und c Unterabschnitt bb wird das „Einkaufsland“ als Kriterium für eine Ge-

nehmigungspflicht aufgegeben. Der Anstoß hierzu kommt aus dem EG-Recht, dessen ab 1. Januar 1988 ausschließlich anzuwendendes Einheitspapier für Aus- und Einfuhren das Einkaufsland nicht vorschreibt und allenfalls in verschlüsselter Form im Drittlandshandel zuläßt. Die Fälle, in denen das Einkaufsland für die Genehmigungsbedürftigkeit einer Einfuhr ausschlaggebend war, hatten sich in der Praxis in den letzten Jahren außerdem ohnehin auf Einzelfälle verringert. Primär maßgeblich ist das Ursprungsland einer Ware.

Die bisherige Nummer 10 mit der Definition des Einkaufslandes war daher aufzuheben.

2. In Nummer 13 und auf den drei letzten Seiten der Einfuhrliste wurden außer den Bundesämtern für Wirtschaft sowie für Ernährung und Landwirtschaft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung mit den Schlüsselnummern der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche aufgeführt. Dies dient der Orientierung von Einführern, die Einfuhrerklärungen oder Anträge einreichen wollen.

3. Die Neufassung der Nummer 14 ist durch die weitere erhebliche Einschränkung der Einfuhrkontrollmeldungspflicht nach § 27 a AWV im gewerblichen Bereich bedingt. Die Meldepflicht ist auf einzelne Waren und im Grundsatz auf Länder außerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschränkt.

4. Warenliste

a) Anmerkungen

Eine Reihe von Anmerkungen wurde gestrichen, da sie nur nachrichtlichen, aber keinen rechtsetzenden Charakter hatten.

b) Textilkategorien

Die Textilkategorien, die den Abkommen der EWG mit den bedeutenden Lieferländern im Rahmen des dritten Welttextilübereinkommens zugrunde liegen, wurden entsprechend den Änderungen des Harmonisierten Systems angepaßt.

c) Die Einfuhr von Waren der Kategorie 2 mit Ursprung in Indonesien ist mit Verordnung (EWG) Nr. 2820/87 der EG-Kommission (ABl. EG Nr. L 269 S. 22) mengenmäßig beschränkt worden; in Spalte 4 wurde der entsprechende Anmerkungshinweis „74“ eingefügt.

d) Bei den Waren der Kategorie 22 mit Ursprung in der Türkei wurde auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2325/87 der EG-Kommission (ABl. EG Nr. L 210 S. 49) ein Genehmigungserfordernis zu Überwachungszwecken eingeführt und in Spalte 4 der entsprechende Anmerkungshinweis „101“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.